

Schweizerisches Bundesblatt.

XXI. Jahrgang. I.

Nr. 9.

6. März 1869.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern.

B e r i c h t e

der

Expertencommissionen über die Ursachen und den Betrag des durch die Ueberschwemmungen im Jahr 1868 in den Cantonen Uri, St. Gallen, Graubünden, Tessin und Wallis angerichteten Schadens.

Einleitung und Uebersicht.

In den Tagen vom 27. September bis 5. October 1868 haben die, in Folge einer Reihe von Wolkenbrüchen in dem größern Theile der südöstlichen Hochalpen der Schweiz, von den Bergen in die Thäler stürzenden Wasserfluthen Verheerungen angerichtet, wie sie in diesem Jahrhundert nur ein einziges Mal erlebt worden sind. In den Cantonen Uri, St. Gallen, Graubünden, Wallis, Tessin sind die Gebirgswasser zu Strömen angewachsen und haben, nicht genügend durch Thalsperren und Wälder aufgehalten, solche Geschiebmassen, Steinlawinen und Felsen mit sich geführt, daß Berggelände herabgerissen, Thäler überschwemmt und verschlammt, ganze Dörfer zerstört oder verschüttet und viele ihrer Bewohner unter ihnen begraben worden sind.

Sobald die Nachricht von diesem furchtbaren Naturereigniß sich bestätigte, berief der Bundesrath auf Antrag des Departements des Innern vom 7. October 1868 am 8. desselben Monats eine Conferenz von Abgeordneten sämmtlicher Kantone auf den 12. October nach Bern.

zur Berathung über die Organisation der kantonalen Hilfsthätigkeit zu Gunsten der von jenem Unglück Betroffenen.

In Ausführung der Beschlüsse dieser Conferenz erließ der Bundesrath am 14. October:

1. Einen Aufruf an das schweizerische Volk, so wie an die Schweizer im Auslande, in welcher er die nationale Hilfsthätigkeit anrief; auch lud er sämtliche Kantonsregierungen zur Organisation der Liebesthätigkeit auf ihrem Gebiete ein und erklärte sich bereit, die Liebesgaben in Empfang zu nehmen.

2. Er ernannte ein Centralhilfscomite, welches die Liebesgaben, so weit sie in Naturalien bestehen, zu sammeln und an die Beschädigten in den verschiedenen Kantonen zu vertheilen hatte, mit dem ferneren Auftrage, nach dem Schluß der Sammlungen Vorschläge für die Vertheilung der Liebesgaben an die wieder einzuberufende Conferenz der Kantonsbelegirten zu machen. Zu Mitgliedern dieser Centralhilfscommission wurden ernannt die Herren:

Regierungspräsident Suter in Zürich,
Diakon Hirzel in Zürich,
Professor Ulrich in Zürich,
Pfarrer Zollinger in Winterthur,
Professor Escher von der Linth in Zürich,
C. Schindler-Escher in Zürich,
Stadtschreiber Spyrri in Zürich.

3. Er bildete eine Expertencommission, welche auf Bundeskosten die Gesamtanlage in den beschädigten Kantonen mit thunlichster Beförderung untersuchen und detaillirte Schadenverzeichnisse mit Einschluß des Brandschadens in Obergestelen (nachträglich auch in Fontana) aufzunehmen hatte.

4. Er setzte eine technische Expertencommission nieder, zur wissenschaftlichen Untersuchung sowohl der ersten Ursachen der eingetretenen Erscheinungen, als der Factoren, welche in den einzelnen Gegenden dazu beigetragen haben mögen, sie für das Land in dem vorliegenden Grade verderblich zu machen, wie endlich der Maßregeln, welche in den betreffenden Gebieten anzuordnen sind, um dieselben für die Zukunft so weit als möglich zu sichern.

Die letztere Commission wurde bestellt in den Herren Professor Cullmann, Professor Landolt und Professor Escher von der Linth, sämmtlich in Zürich.

Die Schätzungscommission ihrerseits bestand aus den nachfolgend verzeichneten Mitgliedern, welche genöthigt waren, um die bedeutende Arbeit der Schätzung an Ort und Stelle noch vor Eintritt des Winters, wo der Schneefall die Fortsetzung derselben unmöglich gemacht

haben würde, zu vollenden, sich in fünf Sectionen zu vertheilen, welche nachträglich für Graubünden noch durch eine Hilfsabtheilung vermehrt wurde.

Eidgenössische Schätzungscommission.

I. Section Uri und oberer Theil von Tessin bis und mit der Gemeinde Biasca:

Baumeister Stehlin von Basel, Präsident,
Ingenieur Legler von Mollis,
Bezirksstatthalter Diethelm von Erlen.

II. Section St. Gallen:

Ingenieur With. Fraisse, Präsident,
Nationalrath Vogel von Wangen,
Beck-Leu von Sursee.

III. Section Graubünden:

Abtheilung a.

Oberst Jenner von Winterthur, Präsident,
(Ingenieur Zschokke von Aarau), ersetzt durch
Ingenieur Cuenod von Lausanne,
Friedensrichter Henry von Cortaillod.

Abtheilung b.

Kommandant Gemisch von Schwyz, Präsident,
Ingenieur Wetli von Zürich,
Landolt von Bel Air bei Landeron.

IV. Section Tessin, von Biasca weg:

Ständerath Jecker von Solothurn, Präsident,
Ingenieur Kehr von Bern,
de Kämy von Freiburg.

V. Section Wallis:

Regierungsrath Wietlisbach, von Aarau, Präsident,
Ingenieur Blotniky, von Bern,
F. Demôle, von Genf.

Endlich setzte der Bundesrath die Regierungen der Kantone von der Anordnung dieser Maßregeln und der Absendung der Experten-Commissionen in Kenntniß, und gab der Schätzungscommission folgende vom Departement des Innern entworfene und mit den Experten durchberathene Instruction mit:

Instruktion

des

Schweizerischen Bundesrathes für die eidgenössische Kommission zur Schätzung des in den Kantonen St. Gallen, Graubünden, Uri, Tessin und Wallis in Folge der Wasserverheerungen (incl. Brand von Obergestelen) eingetretenen Schadens.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Aufgabe der Kommission ist:

- a. die zur Beurtheilung der Gesamtlage der betroffenen Gemeinden nothwendigen Untersuchungen zu veranstalten und darüber bezüglich jeder Gemeinde gesondert Bericht zu erstatten;
- b. den von Staat, Gemeinde, Korporationen und Privaten erlittenen Schaden nach Mitgabe der nachfolgenden Bestimmungen und des beigegebenen Formulars nach bestem Wissen und Gewissen aufzunehmen und zu schätzen.

Der Konferenz der Kantone bleibt vorbehalten, die Grundsätze zu bestimmen, nach welchen bei der Gesamtrepartition der aufgenommene Schaden berücksichtigt werden soll.

2. Die Kommission theilt sich in 5 Sektionen von je 3 Mitgliedern. Jede Sektion wählt ihren Präsidenten und hat das Recht, einen besondern Sekretär beizuziehen.

Die I. Sektion übernimmt Uri und Tessin vom Gotthard bis und mit der Gemeinde Biasca.

Die II. Sektion St. Gallen.

Die III. Sektion Graubünden.

Die IV. Sektion Tessin von Biasca weg.

Die V. Sektion Wallis.

3. Die Präsidenten der Sektionen bestimmen Tag und Ort der Sammlung zum Beginne der Arbeit und die Reihenfolge unter den zu besuchenden Gemeinden ihres Bezirkes unter Berücksichtigung, daß die Schätzung vorab da vorzunehmen ist, wo am ehesten Eintritt des Schneefalls erwartet werden muß, setzen die Kantonsbehörden hievon

in Kenntniß zum Zwecke der Vereithaltung aller für die Schätzung nöthigen Materialien und leiten und befördern die Arbeiten der Sektionen.

Die Sekretärs der Sektionen tragen die festgesetzten Schätzungen in die Formulare ein, verfassen, wo die Sektion nicht anders bestimmt, den Bericht, besorgen die Korrespondenz und führen Rechnung über allfällige Extraausgaben der Sektion.

4. Die Sektionen senden unmittelbar nach Beendigung ihrer Arbeiten die Berichte und ausgefüllten Schätzungslisten dem eidgenössischen Departement des Innern ein.

5. Die Mitglieder der Kommission beziehen ein Taggeld von 20 Franken, nebst Vergütung der Transportkosten und allfälliger Extraauslagen.

Die Sekretärs beziehen die gleiche Entschädigung.

B. Besondere Bestimmungen

über das Verfahren bei der Schätzung der verschiedenen Arten von beschädigtem Eigenthume. Erläuterung des Formulars.

6. Es ist nicht nur der Schaden an Eigenthum der Privaten aufzunehmen, sondern auch, um ein Bild des Gesamtschadens in den betreffenden Kantonen zu erhalten, derjenige der Korporationen, der Gemeinden und des Staates. Dagegen befaßt sich die Schätzung der Kommission nicht mit den Beschädigungen der Eisenbahn und ihrer Bauten.

7. Wo möglich, ist überall der einzelne Eigenthümer zu verzeichnen. Nur, wo größere Landkomplexe ohne Unterschied ganz denselben Schaden haben, kann unter Bezeichnung der Grenzen dieses Gebietes der Schaden per Fuchart berechnet und von der Verzeichnung der einzelnen Eigenthümer Umgang genommen werden, es sei denn, daß darunter Gemeinde-, Korporations- oder Staats-eigenthum sich finde, welches immer bestimmt auszuscheiden ist.

8. Das „steuerbare Vermögen“ der Privaten ist nach der Schätzung für die Gemeindesteuer, wo solche nicht existirt, nach derjenigen für die Staatssteuer aufzunehmen, wozu von den Gemeindevorständen die nöthigen Model zu verlangen sind.

9. Unter „Dämmen und Wuhren“ sind die Flußbauten aller Art zu verstehen, sowie auch Abzugskanäle.

Es fallen nur solche Werke in Betracht, welche wieder hergestellt werden müssen.

Grundlage der Berechnung des Schadens an diesen Werken bildet der Kubikinhalte des zerstörten oder beschädigten Werkes und die landesüblichen Einheitspreise oder Akkordpreise nach Maßgabe der Konstruktionsart mit verhältnismäßigem Abzug je nach der frühern Beschaffenheit.

10. Der Schaden an Straßen wird nach den gleichen für Dämme und Wuhren aufgestellten Grundfäßen ausgemittelt.

11. Bei der Schätzung des Schadens an Brücken werden die Kosten der Wiederherstellung des zerstörten oder beschädigten Objektes nach Maßgabe der früheren Konstruktionsart und der lokalen Einheitspreise mit angemessenem Abzug für noch verwendbare Materialien oder ganze Theile der Baute zu Grunde gelegt. Da die durch diese Berechnung sich ergebende Schätzungssumme gegenüber dem Werth der früheren Baute einen gewissen Mehrwerth repräsentirt, so ist hiefür ebenfalls ein verhältnismäßiger Betrag in Abzug zu bringen.

12. Bei der Schätzung des beschädigten „Landes und der Kulturen“ ist der Flächeninhalt des geschätzten Stückes zu verzeichnen in Fucharten und Zehntelsfucharten.

13. Betreffend „Kulturart“ ist auseinanderzuhalten: Garten, Wiese, Ackerland, Hebe, Weide und Wald.

14. Das Land, welches durch die Wasserverheerungen gelitten hat, ist entweder zerstört, entwerthet oder geschädigt.

Als zerstört ist solches Kulturland zu bezeichnen, welches durch die ausgetretenen Flüsse und Wildbäche oder durch Erdschlüpfe vollständig seines Obergrundes beraubt wurde, dessen Wiederherstellung in kulturfähigen Zustand entweder unmöglich ist oder einen solchen Aufwand von Zeit und Geld erfordert, daß dasselbe als eine neue Kapitalanlage betrachtet werden muß.

In solchen Fällen ist der ganze frühere Werth des betreffenden Landes als Schaden in Rechnung zu bringen. — Zur Ausmittlung des frühern Werthes können als Anhaltspunkte dienen: Besitztitel, Auszüge aus den Grundbüchern oder dem Kataster und in einigen Fällen auch die Vergleichen mit anstoßendem, aber verschont gebliebenem Land.

15. Als „entwerthet“ ist solches Kulturland zu bezeichnen, dessen Obergrund nicht zerstört oder weggeführt wurde, das aber durch Bergstürze, Abrutschungen und ausgetretene Gewässer mit Felsblöcken, Schutt, Gerölle, Erd- und Schlamm Massen überdeckt wurde.

Die Entwerthung ist eine sehr verschiedene; der Schaden kann sich auf einige Abräumungskosten beschränken, kann aber auch bis zum vollen Werth des frühern Grundstücks ansteigen:

- a. Wo eine Abräumung der Schuttmassen unmöglich ist, und wo diese Massen aus Felsblöcken oder unfruchtbarem Gerölle bestehen, ist, wie bei zerstörtem Land, der ganze frühere Werth als Schaden in Rechnung zu bringen.
- b. Wo dagegen die aufgeführten Schutt- und Erdmassen von solcher Beschaffenheit sind, daß dieselben durch einigen Aufwand an Arbeit und Dünger kulturfähig gemacht werden können, so ist diesem Umstand bei der Schätzung des Schadens angemessene Rechnung zu tragen. Je größer diese Urbarisirungskosten sind, um so größer ist auch die entstandene Entwerthung und umgekehrt.
- c. In Fällen, wo die Abräumung der aufgeführten Schutt- und Schlammmassen thunlich ist, werden die Kosten der Abräumung annähernd die Entwerthung repräsentiren und als Schaden in Rechnung zu bringen sein.

Eine Berechnung und Veranschlagung der nöthigen Tagwerke möchte in solchen Fällen den sichersten Maßstab bilden.

16. Als „geschädigt“ ist solches Kulturland zu bezeichnen, dessen Obergrund weder fortgerissen, noch mit Schutt oder Schlamm überschüttet, sondern nur unter Wasser gesetzt wurde.

Je nach der Beschaffenheit und Menge der im Trübwasser enthaltenen Bestandtheile, welche sich später zu Boden gesetzt haben, ist der Schaden größer oder kleiner oder gleich Null, immerhin ist derselbe nur von vorübergehender Natur.

17. Neben dem Schaden an dem Grund und Boden selbst kommt in Betracht der Schaden an den Pflanzungen.

Dieser ist doppelter Art. Er betrifft:

- a. Den Verlust an Obstbäumen, Waldbäumen und Neben.
- b. Den mehr oder minder vollständigen Verlust der auf den geschädigten Grundstücken vorhanden gewesenen Feldfrüchte und Saaten.

18. Der Schaden der ersten Kategorie, bei dessen Schätzung der lokale Werth des allfällig noch vorhandenen Holzes in Abzug zu bringen ist, wird unter den Rubriken „Bäume“ und „Neben“, und der Schaden der zweiten Kategorie, der nach dem lokalen Werthe der verlorenen Feldfrüchte zu bemessen ist, unter der Rubrik „Früchte“ verzeichnet.

19. Die Gebäude sind entweder vollständig „zerstört“ oder „beschädigt“.

Unter „zerstörten Gebäuden“ sind sowohl solche zu verstehen, welche vom Wasser fortgeschwemmt oder von Erdschlipfen und Bergstürzen verschüttet und zu Grunde gerichtet sind, als solche, welche zwar noch stehen, aber abgebrochen werden müssen. Im erstern Falle ist der ganze Werth des Gebäudes nach den Verzeichnissen der Brandasssekuranz, unter Umständen sammt Grund und Boden in Anschlag zu bringen, im letztern Falle der Werth des Gebäudes unter Abzug des brauchbaren Materials.

Unter „beschädigten“ Gebäuden sind solche zu verstehen, welche, um wieder bewohnbar oder zu ihrem Zweck brauchbar gemacht zu werden, größerer oder kleinerer Reparationen bedürfen. Der aufzunehmende Schaden ist nach Quoten des Gesamtwertes oder unter Umständen nach den Kosten der nothwendigen Reparaturen zu berechnen.

20. Der Schaden an Fahrniß, Vieh, Vorräthen aller Art, Kleidern, Mobilien ist nach ähnlichen Grundsätzen zu ermitteln, wie bei Brandunglücken.

21. Es ist Sache des Berichtes (Ziffer 1 a), die Verluste an Menschenleben aufzuführen und die ökonomische Lage der betroffenen Familien hervorzuheben.

In diesem Bericht ist auch dasjenige aufzunehmen, was in keine der Kategorien der Schätzungstabelle ausdrücklich gehört und den Sectionen dennoch erwähnenswerth erscheint.

Bern, den 21. Oktober 1868.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. J. Dub.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schief.

Die Sectionen begaben sich sofort an Ort und Stelle der Ver-
 heerungen. Ueberall fanden sie von Seiten der Kantons- und Ge-
 meindebehörden die erforderliche Unterstützung und von Seiten der
 Bevölkerung den rebllichen Willen, um ihre Aufgabe rechtzeitig erfüllen
 und das billige Maß des Schadens finden zu können. Nur eine
 Section wurde in ihrer Arbeit vom Schnee überrascht. Es gelangten
 daher die Berichte der Sectionen, je nach der Größe ihrer Aufgabe
 und der Entfernung der ihnen angewiesenen Gegend vom 26. November
 bis 23. Dezember an das eidg. Departement des Innern.

Das Letztere beauftragte das statistische Bureau mit der Sichtung
 und Zusammenfassung des gesammten Materiales nach drei Richtungen:

Ermittlung des

- I. a. Totalschadens des Staates,
 b. " der Corporationen und Gemeinden,
 c. " der Privaten.
- II. Des Totalschadens der Privaten nach Vermögensklassen;
- III. " " nach Art der beschädigten Gegenstände.

Der Bericht des statistischen Bureau's wurde einer Conferenz der
 Präsidenten, beziehungsweise Stellvertreter der Sectionen und von
 Delegirten der Centralhülfscommission, welche am 7. Januar d. J.
 in Bern unter dem Voritze des Chefs des Departements des Innern
 zusammentrat, vorgelegt. In der darin eröffneten Berathung wurde
 über alle auffallenden Posten von den Experten befriedigende Auskunft
 gegeben, so daß die Delegirten der Centralhülfscommission die Ueber-
 zeugung davon trugen, daß die Schätzung als eine zuverlässige und ge-
 rechte Basis für die Vertheilungsvorschläge angesehen werden könne,
 welche jenes Comité der Conferenz der Kantonsdelegirten zu machen hat.

Das Material wurde, in Folge der gegebenen Aufklärungen vom
 Departement abermals dem statistischen Bureau zur Anfertigung einer
 definitiven Generalübersicht des Schadens nach drei Vermögensklassen
 und den Abtheilungen der beschädigten Gegenstände überantwortet.

Das Ergebnis ist in den nachfolgenden Tabellen zusammengestellt.
 Darauf folgen die Berichte und Hauptübersichten der Sectionen und
 zuletzt die technischen Berichte.

In der nachfolgenden Generalübersicht ergibt die Gesamtzahl der Beschädigten 18,183. Diese Ziffer ist aber um alle Diejenigen zu hoch gegriffen, welche mehrmals aufgeführt sind, weil sie in mehreren Gegenden beschädigtes Eigenthum besitzen.

In der Classification des Schadens nach Eigenthümern ist die für St. Gallen angegebene Summe des Schadens der Privaten ausschließlich des im Total aufgenommenen Zuschlages von Fr. 78,676 zu Gebäude- und Landschätzungen zu verstehen.

Bei Wallis und Tessin ist der Schaden der Brände von Obergestelen und Fontana mit eingeschätzt.

Oesterreichisch Balzers, welches nach Beschluß des Bundesrathes an den Liebesgaben participiren soll, ist in diesem Material nicht aufgeführt.

Vergleicht man den Gesamtschaden der Kantone nach der Totalsumme des Verlustes der Eigenthümer mit der Specification nach beschädigten Objecten, so kommt bei Graubünden ein Ausfall von Fr. 222,709 und bei Tessin von Fr. 51,019 zum Vorschein. Diese Differenz rührt daher, daß bei einzelnen beschädigten Gemeinden, Corporationen und Privaten die Summe des Totalschadens zwar aufgeführt, derselbe aber nicht näher nach Objecten spezifizirt worden war.

In der Recapitulation der III. Section, Abtheilung b, sind Fr. 10,458 für Notharbeiten in verschiedenen Gemeinden aufgeführt, welche schon im Gesamtschaden des Staates (Graubünden) figuriren. Deshalb ist die Totalsumme jener Sectionsabtheilung um diesen Betrag zu ermäßigen.

Als Maßstab der Eintheilung der Privaten in drei Vermögensclassen: Arm, Eingekränkt und Wohlhabend ist die Arbeit der Tessiner Sectionen genommen worden, welche viele Beschädigte sowohl nach der Ziffer des steuerbaren Vermögens, als nach jenen drei Classen aufgeführt hatten. Die Durchschnittsberechnung ergab, daß die Meisten, welche in der Classe der Armen aufgeführt waren, mit 0 bis Fr. 1000 Vermögen im Steuerkataster sich befanden, die in der Classe der Eingekränkten mit Fr. 1000 bis Fr. 5000 und daß die Wohlhabenden mit über Fr. 5000 steuerbarem Vermögen figuriren.

Die Gesammtergebnisse der Ermittlungen der Eidgenössischen Schätzungs-Commission sind folgende:

Fünzig Menschen haben, zum Theil indem sie während des furchtbaren Naturereignisses das Leben Anderer zu retten bemüht waren, den Tod gefunden. Eine Anzahl derselben hat unbemittelte und arbeitsunfähige Verwandte hinterlassen, für welche in erster Linie gesorgt werden sollte. Auf Tessin kommen 41, auf St. Gallen 9 Todte.

Die Bewohner einer Anzahl von Dörfern haben solche Verluste an Land, Häusern und Früchten erlitten, daß sie sich ohne Hülfe nicht das Leben fristen können.

Einige Dörfer müssen versetzt, andere mit Nothbauten unterstützt werden, wenn sie nicht beim ersten anhaltenden Regen einer neuen Gefahr ausgesetzt bleiben sollen.

Der Gesamtschaden beträgt	Fr. 14,025,003
Davon kommen auf den Schaden des Staates	Fr. 1,046,399
der Gemeinden u.	
Corporationen	4,547,696
der Privaten	8,352,232
Von den Privaten trifft 9851 Arme ein Schaden von	Fr. 2,939,576
5772 Dürftige ein Schaden von	2,798,823
2560 Wohlhabende ein Schaden von	2,549,213

Der Gesamtschaden beträgt an Dämmen, Wuhren, Straßen, Brücken
Fr. 3,528,390 oder 25,3 %

Der Gesamtschaden beträgt an Land und Culturen	7,659,559	54,6 %
Der Gesamtschaden beträgt an Gebäuden	1,505,510	10,7 %
„ „ „ „ Fahrhabe	1,058,239	7,5 %

Beachtenswerth ist der große Unterschied des Schadens an Früchten unter den verschiedenen Kantonen. Während St. Gallen 16,2 %, Wallis 13,1 % des Gesamtschadens an Früchten erlitten, haben Uri nur 2,1 %, Graubünden nur 1,2 % und Tessin gar nur 0,6 % an

Letzteren verloren. Die Ursache liegt darin, daß in den erstern Kantonen die Erdäpfel und der Mais noch zum größten Theil im Felde standen.

In der anschließenden Tabelle über den Gesamtschaden nach Gegenständen ist zur bessern Vergleichung des Verlustes der verschiedenen Abtheilungen derselben das Zahlenverhältniß in per Mille aufgeführt.



Berichte der Expertencommissionen über die Ursachen und den Betrag des durch die Ueberschwemmungen im Jahr 1868 in den Kantonen Uri, St. Gallen, Graubünden, Tessin und Wallis angerichteten Schadens.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.03.1869
Date	
Data	
Seite	277-288
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 078

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.